Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport
Referat21/Bereich Ausbildung

Das Anerkennungsjahr außerhalb des Bundeslandes Bremen für Erzieher_innen/Heilerziehungspfleger_innen und Elementarpädagog_innen:

Es gibt zwei Varianten um die staatliche Anerkennung zu erreichen:

1. Das Anerkennungsjahr wird regelhaft durchgeführt

Beratungsgespräch Referat 21 Bereich Ausbildung bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (SJFIS)

Geeignete Praxiststelle suchen:

Kriterien It. Anerkennungsordnung gemäß § 4/§3

Meldung der Praxisstelle bei der SKJF Praxisstellenmeldung der jeweiligen Berufsgruppe (siehe Anlage gelbe Broschüre)

Abgabe eines Ausbildungsplans (nach 8 Wochen)

Abgabe der Zwischenbeurteilung (nach 6 Monaten) Abgabe der Endbeurteilung (nach 12 Monaten)

Zulassung zum Kolloquium gemäß. § 9/ §8 der Anerkennungsordnung

oraxisbegleitende Veranstaltungen

2. Anrechnung von sozialpraktischen Tätigkeiten auf das Berufspraktikum Im Rahmen der Anerkennungsordnung können sozialpädagogische Tätigkeiten gemäß § 11 der Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Erzieherinnen und Erziehern im Lande Bremen vom 09. September 2010 anerkannt werden.

Nach der staatlichen Prüfung an der Fachschule für Sozialpädagogik arbeiten Sie 12 Monate in einer sozialpädagogischen Einrichtung:

- → ohne praxisbegleitende Veranstaltungen
- → ohne den Anspruch auf eine Begleitung des Bereichs Ausbildung während der 12 Monate
- → mit der Maßgabe die Zulassung zum Kolloquium nur auf Antrag auf Anrechnung (erst nach Beendigung der 12 Monate) zu erhalten.

Folgend aufgeführte Schritte sind selbstständig durchzuführen und dienen als Checkliste:

Beratungsgespräch bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (SJFIS)/Referat21/Ausbildung



12 Monate sozialpädagogische Tätigkeit
die Praxisstelle erfüllt die Kriterien gemäß § 4 der Anerkennungsordnung:
mindestens zwei Gruppen
mindestens drei Fachkräfte
tarifliche Bezahlung



Nach 12 Monaten

Antrag auf Anrechnung der sozialpädagogischen Tätigkeiten gemäß §11 der jeweiligen Anerkennungsordnungen (siehe gelbe Broschüre)

einzureichende Unterlagen:

Antrag/ Lebenslauf/ Arbeitsvertrag/ Beurteilung oder arbeitsrechtliches Zeugnis/ Zeugnis der Fachschule über die staatliche Prüfung zur Erzieherin/zum Erzieher